

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

# Arbeitstherapie und Belastungserprobung

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Arbeitstherapie und Belastungserprobung sollen bei Krankheit oder Behinderung die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben unterstützen. Sie gehören zu den Leistungen der [Medizinischen Rehabilitation](#). Ziel der Arbeitstherapie ist die Förderung bereits vorhandener beruflicher Fähigkeiten. Die Belastungserprobung dient der Einschätzung der körperlichen, geistigen und psychischen Belastbarkeit. Sie soll die Erfolgsaussichten bei der beruflichen Eingliederung abklären. In der Regel übernehmen Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger oder Krankenkassen die Kosten.

## 2. Arbeitstherapie

Als Arbeitstherapie gelten die Ausbildung und Förderung von

- Handfertigkeiten,
- handwerklich-technischen Fähigkeiten  
**und/oder**
- geistig-psychischen Befähigungen (z.B. Interesse, Selbstvertrauen, Ausdauer, Pünktlichkeit, Auftreten, Kontaktfähigkeit, Kooperationsbereitschaft)

durch Einübung konkreter Arbeitsschritte aus dem Berufsleben.

## 3. Belastungserprobung

Als Belastungserprobung gelten

- die Feststellung der körperlichen und geistig-seelischen Belastbarkeit.
- die Ermittlung von Eingliederungsmöglichkeiten in den erlernten oder einen neuen angemessenen Beruf.

## 4. Voraussetzungen und Kostenübernahme

Die Reha-Träger (z.B. Renten- oder Krankenversicherung) übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten, wenn

- die Maßnahmen ärztlich verordnet sind  
**und**
- noch nicht abschließend beurteilt werden kann, welche [Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben](#) für den Versicherten notwendig werden können.

In Einzelfällen übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen der [Eingliederungshilfe](#)-Träger die Kosten, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist.

## 5. Wer hilft weiter?

- Individuelle Auskünfte erteilt der jeweils zuständige Rehabilitationsträger: [Rentenversicherungsträger](#), [Unfallversicherungsträger](#), [Krankenkassen](#) oder der [Eingliederungshilfe](#)-Träger.
- Ansprechstellen für Reha und Teilhabe können bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) unter [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de) gefunden werden.
- Unterstützung und Beratung bietet auch die [unabhängige Teilhabeberatung](#).

## 6. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Behinderung > Berufsleben](#)

[Medizinische Rehabilitation](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#)

Gesetzesquellen: § 42 SGB IX - § 42 SGB V - § 15f. SGB VI - § 27 SGB VII